



Mietreglement für den Grossen Rittersaal

1. Das Schloss Rapperswil steht im Eigentum der Ortsgemeinde Rapperswil-Jona, welche als Vermieterin des Grossen Rittersaales auftritt.
2. Die Saalmiete wird vom Ortsverwaltungsrat festgelegt. Sie beinhaltet neben der eigentlichen Saalmiete eine Pauschale für Beleuchtung, Kosten des Aufsichtsdienstes, Reinigung sowie eine Probe, letztere nach Vereinbarung mit dem Saalbetreuer.
3. Der Saalbetreuer kann Anordnungen und Weisungen erteilen. Diesen ist Folge zu leisten, ansonsten der Saalbetreuer die Weiterführung der Veranstaltung untersagen kann. Für daraus entstehende Kosten haftet der Saalmieter.
4. Der Mieter hat zu den historischen Räumlichkeiten äusserste Sorge zu tragen. Er haftet gegenüber der Vermieterin und Dritten für sämtliche Schäden. Besondere Vorkommnisse, wie Feuersausbruch, Sachbeschädigungen, Entwendungen usw. sind unverzüglich dem Saalbetreuer oder dem Schlossverwalter zu melden.
5. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Gegenstände des Mieters, wie Instrumente, Noten usw. Diese können nach Absprache mit dem Schlosswirt mit dem Lift vom Keller in den Saal transportiert werden. Der Lifteingang befindet sich nach dem Torbogen rechts oder in der Eingangshalle.
6. Die Organisation der Veranstaltung und die Einholung einer allfällig erforderlichen, behördlichen Bewilligung ist Sache des Mieters.
7. Beim Schloss bestehen keine Parkplätze. Fahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Lediglich für Transportzwecke zum Ein- und Ausladen kann kurzfristig vor dem Schloss parkiert werden.
8. Die benützten Räume sind spätestens eine halbe Stunde nach dem Veranstaltungsende zu räumen und dem Saalbetreuer zur Kontrolle zu übergeben.
9. Im Grossen Rittersaal herrscht Rauchverbot. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Der Notausgang - via „Gügelerturm“ in den Schlosshof - muss jederzeit frei und zugänglich sein.
10. Apéro- und Pausengetränke dürfen grundsätzlich nur durch den Schlosswirt im Foyer ausgeschrieben werden. Im Grossen Rittersaal ist eine Bewirtung nicht erlaubt.

11. Es ist untersagt, Plakate an den Wänden im Foyer (vor dem Grossen Rittersaal) oder an anderen Orten des Schloss-Gebäudes anzubringen. Die Ortsgemeinde R-J stellt dazu ausschliesslich den mobilen Plakatständer im Erdgeschoss zur Verfügung.
12. Im 4. Stock stehen das „Künstlerzimmer“ sowie die Toiletten zur Verfügung.
13. Die Bestuhlung im Grossen Rittersaal umfasst 250 Sitzplätze, wobei im Bedarfsfall weitere 50 Stühle zur Verfügung stehen. Die maximal zulässige Besucherzahl beträgt 300 Personen. Die Bestuhlung darf nicht verändert werden.
14. Das Benutzen von Kerzen im Rittersaal ist strikte verboten.
15. Die Standardbühne ist 36 cm hoch und weist eine Fläche von 33 m² auf. Sie kann durch Zusatzelemente auf maximal 40.5 m² vergrössert werden. Für deren Montage bzw. Demontage ist der Mieter verantwortlich.
16. Die Bühne eignet sich nur in beschränkter Masse für Theaterveranstaltungen. Bühnenvorhänge, Kulissen oder Scheinwerfer sind nicht vorhanden.
17. Für Versammlungen können zwei Klapptische sowie ein Rednerpult mit Lautsprecher gegen Entschädigung zur Verfügung gestellt werden. Eine Leinwand steht ebenfalls gegen Miete zur Verfügung.
18. Die Benützung des Flügels und des Cembalos ist bewilligungspflichtig und richtet sich nach dem entsprechenden Benützungsreglement.
19. Annullationskosten werden verrechnet. Die Höhe des Betrages richtet sich danach, wie kurzfristig der Anlass abgesagt wurde.

Rapperswil, im April 2014

ORTSGEMEINDE RAPPERSWIL-JONA

Für Fragen sind zuständig:

Ortsgemeinde Rapperswil-Jona (Konzertdaten und Vermietung)
Fischmarktstrasse 16, 8640 Rapperswil
055 225 79 00
info@ogrj.ch

Frau Liselotte Dietrich (Saalbetreuerin)
Oberseestrasse 15, 8640 Rapperswil
055 210 36 33
liselotte.dietrich@hispeed.ch